

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1865**

106 (8.7.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-231592](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-231592)

Zeeverisches Wochenblatt.

N^o 106. Sonnabend, den 8. Juli 1865.

Gesetzblatt

für das
Herzogthum Oldenburg.

XIX. Band. (Ausgeg. d. 22. Juni 1865.) 16. Stück.

Inhalt:

N^o 29. Patent vom 8. Juni 1865, betreffend die Verkündigung verschiedener mit Frankreich abgeschlossener Verträge vom 2. August 1862.

(Fortsetzung.)

Art. 10. Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Art. 11. Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direkt aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Art. 12. Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Art. 13. Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstände der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausfertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausfertigten Bescheinigung.

Art. 14. Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangsbefreiung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren und dieser Deklaration, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Art. 15. Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen; und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Art. 16. Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Art. 17. Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von den Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiebsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Art. 18. In den durch Artikel 16 vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstände der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirkes ernannt werden.



Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niederlegung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Art. 19. Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Art. 20. Die Revision und Eingangszollung der nach dem Verthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollvereine eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dunkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Dran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mülhausen, Chambéry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen andern Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Art. 21. Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Art. 22. Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeschützten Gegenstandes vorzulegen.

Art. 23. Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Art. 24. Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einkadethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangskarte muß eine Deklaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgebuhr Saution leisten.

Art. 25. Die Untertanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benötigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu mietzen oder zu besetzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Untertanen aller anderer Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Untertanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

Art. 26. Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen fuchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Art. 27. Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhose erforderlichen Förmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Art. 28. In Betreff der Beziehung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Untertanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlassung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Art. 29. Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen soweit erleichtern, als die fiskalischen Interessen es zulassen.

Art. 30. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Bestzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herkommenden Waaren.

Art. 31. Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem andern jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangsb- oder Ausgangs-Abgaben für die, in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugesehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegeneinander keinen Einfuhrzoll und Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die andern Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Art. 32. Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums keine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereinsverträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitrifft.

Art. 33. Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin, und zwar sobald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. (L. S.) La Tour d'Auvergne.

(L. S.) Pommer Esche. (L. S.)

(L. S.) Philipsborn. (L. S.)

muthmaßlich 2 Jahre alt, ist in Feuer vor einigen Tagen zurückgeblieben und bei G. M. Kemmers hies selbst aufgestellt. Der Eigenthümer wolle sich baldigst und spätestens gegen den 28. Juli d. J. melden, widrigenfalls der Ofen zur Deckung der Kosten am 29. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, in G. M. Kemmers Gasthause hieselbst verkauft werden wird.

Feuer, 1865 Juni 28.
Der Stadtmagistrat.
v. Harten
Gerdes.

Concurs-Proclama.

2. Wider den Maler Herd Janssen Behrens zu Hohenkirchen ist am 12. Mai 1865 Schulden halber der Concurs erkannt, zu dessen Ausführung nachstehende Termine angesetzt werden:

1. auf den 1. September 1865

zur Angabe aller aus irgend einem Grunde entstandenen Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeigneten Gegenforderungen an den Gemeinschuldner, so wie aller dinglichen Rechte oder Separationsansprüche an die in der Concursmasse befindlichen unbeweglichen Güter, — (insbesondere auch Servituten und Reallasten) — bei Strafe des Ausschlusses von diesem Concurs und bei Verlust der dinglichen Rechte und Separationsansprüche. Die Angaben müssen durch einen bei dem unterzeichneten Gerichte zugelassenen Anwalt schriftlich eingereicht, können aber auch, wenn der Werth der anzugebenden Ansprüche die Summe von 75 Thaler nicht übersteigt, mündlich zum Protocolle gemacht werden. Der Anwalt wird durch den Auftrag zur Angabe zugleich zur sonstigen Vertretung des Gewaltgebers im Concursverfahren und zur Abgabe aller darin erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, in einzelnen Fällen, nach seinem Ermessen, die Beibringung schriftlicher Vollmacht zu fordern. Die zur Begründung der Angabe dienenden Beweisthümer sind derselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, in Original oder in Abschrift beizufügen.

2. auf den 24. October 1865

zur Liquidation,
3. auf den 12. December 1865

zur Anhörung des Prioritätsurtheils.
Barel, aus dem Obergerichte, den 30. Juni 1865.

Gräper.
Kreyboldt.
Immobilien sind nicht vorhanden.

Reich-Sache.

3. Zur Anlage einer Steindoffströmung am Banttergödden sind erforderlich:

33,000 braungahre Steine,

18 Stück Nr. 1. Dielen, 18' lang, 14 1/4" breit und

1 1/2" dick,

18 Stück Nr. 2 Dielen, 18' lang, 14" breit und

1 1/4" dick,

18 Stück Nr. 3 Dielen, 18' lang, 12" breit und

1 1/4" dick,

64 Stück eichene Pfähle, sieben Fuß lang,

64 Stück dito, fünf Fuß lang.

Die Pfähle müssen von gutem gesunden und

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

1. Ein Ofen, weiß und schwarz, klein und

zähen Holze, auf 18 Zoll von Oben fünf Zoll quadrat, scharfkantig, ohne Spint und Borsten, schier und gerade, in ihrer übrigen Länge vierkantig behauen und unten mit einer stumpfen Spitze versehen sein.

Die Lieferung geschieht gegen den 1. August d. J. frei an Ort und Stelle, woselbst die Abnahme geschieht. Die sonstigen Lieferungsbedingungen können beim Amte zu Fever eingesehen werden.

Schriftliche Offerten wegen der Lieferungen sind bis zum 21. d. M. bei dem unterzeichneten Vorstande zu Fever einzureichen und müssen den Offerten wegen der Steinlieferung Probeleine beigegeben werden.
Fever, 1865 Juli 1.

Vorstand des III. Deichbandes.
v. Heimburg.

Ausverdingungen.

4. Am

14. dieses Monats,

Nachmittags 3 Uhr, sollen in Griffel Wittve Gasthause zu Sande die Erdarbeiten zur Anlegung des Schausseebamms von Sande bis zur Grenze gegen Neustadtgedens öffentlich verdingungen werden.

Amt Fever, 1865 Juli 5.
v. Heimburg.

5. Die Herausbringung einer alten und Schlagung einer neuen Duc d'Albe im Hasen des Forumerfelds soll am

18. dieses Monats,

Nachmittags 3 Uhr, in des Gastwirths Kruse Hause zu Forumerfeld, öffentlich mindestfordernd verdingungen werden, wozu Annehmlichste eingeladen werden.

Forum, den 5. Juli 1865.
E. Loh.

Verpachtungen.

6. Das Gras am Palenser Grobendeiche soll **am 10. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,**

öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden eingeladen und gebeten, sich rechtzeitig am Hooßs-Flügeldeiche versammeln zu wollen.

Hooßs, 1865 Juni 25.

Rehmeyer,
Rechskr.

7. Auf obiger Verpachtung kommen mit zum Aufzuge 7 $\frac{1}{2}$ Matten Landes im Palensergraben, beim s. g. Mitteldeich belegen und mit Hafer bestellt.

Vergantungen.

8. Die Wittve des weil. Hausmanns Cassen Rickles, zu Kniphausen, läßt am

Mittwoch, den 12. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr anfangend,

auf ihrem Landgute bei Fedderwarden, nachstehende Feldfrüchte auf dem Halme in Abtheilungen, als:

27 Grafsen Hafer,
4 " Bohnen,
5 " Sommergerste
und Werggras,

so dann: mehrere complete Drehhecken mit Pfählen, öffentlich meistbietend auf geraume Zahlungsfrist durch Unterzeichneten verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, mit dem Ersuchen, sich in Kaufm. Franzen zu Fedderwarden Wirthshause vorher einfinden zu wollen.
Sengwarden, 1865 Juni 30.

Hedden, Auctionator.

Pferde-Verkauf.

9. Für Rechnung dessen, den es angeht, sollen **am Freitage, den 14. Juli d. J., Morgens 10 Uhr anfangend,** in der Behausung des Gastwirths Jhnen, zum Schütting hieselbst:

4 braune dreijährige Stuten,
1 " sechsjährige do. mit Hengstfüllen,
1 " do. mit Füllen,
1 " do. mit do.,
4 " dreijährige Wallache,
2 " vierjährige do.,
1 fünfjähriger Schimmel-Wallach,
1 " brauner do.,
2 braune Lemmlinge,
7 Grasfüllen,
6 gute Arbeits-Pferde,

auf geraume Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verkauft werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen.
Fever, 1865 Juni 29.

v. Collin.

10. Der Hausmann Franz Gummels zu Himmelmreich (Gemeinde Fedderwarden) läßt am

Freitage, den 14. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr anfangend,

auf seinem Landgute daselbst verschiedene Feldfrüchte auf dem Halme, als:

10 Grafsen Roden,
2 do. Weizen,
8 do. Hafer,
6 do. Sommergerste,
5 do. Bohnen,
4 do. Rebde, } in Abtheilungen,

so dann in und bei seiner Behausung:

4 junge Milchkühe,
2 Lemmlinge (Wallache),
2 braune Grasfüllen (Wallache),
1 braunen Wallach (gutes Wagenpferd),
1 zweijährigen Ochsen,
1 Enter-Stier,
3 güste Schaaf,
2 Lämmer,

öffentlich meistbietend auf halbjährliche Zahlungsfrist durch Unterzeichneten verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Sengwarden, 1865 Juni 30.

Hedden, Auctionator.

11. Weil. Landwirths Ulrich Frerichs Wittve, zu Lain, läßt auf ihrem Landgute daselbst am

Sonnabend, den 15. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr,

2 braune egale vierjährige Stuten,
1 Arbeitspferd (6 Jahre alt),
8 Milchkühe,

1 güste Kuh,
ein und zweijährige Beester,
einige alte Schweine,
ferner folgende Feldfrüchte auf dem Halme, als:
4 Süc Kappsaat,
2 $\frac{1}{2}$ Süc Weizen,
1 $\frac{1}{2}$ Süc Roggen,
2 Süc Gerste,
8 Süc Hafer,
3 $\frac{1}{2}$ Süc Bohnen, Mehde, Ufergras, Heu in
Hocken, sowie sämtliche Weiden und Ettgroden,
auf Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten
verkauft.
Kausliebhaber werden eingeladen.
Sever, 1865 Juli 7.

v. C ö l l i n.

12. In Concurssachen
der Gläubiger des Malers G. J. Behrens zu
Hohenkirchen
sollen die zur Masse gehörigen Sachen, als namentlich:
3 vollständige Betten, 2 Kleiderschränke, 1 Brod-
schrank, 1 Commode, mehrere Tische, Stühle,
Spiegel und Schildereien, einige Gold- und
Silbersachen, verschiedene Kleidungsstücke und
Gartenfrüchte, auch eine Quantität Torf, sowie
allerlei Farbwaaren und Malergeräthschaften,
am 17. und 18. Juli d. J.,
Nachmittags 1 Uhr anfangend, im Hause des Cri-
dars durch den Herrn Auctionator Oltmanns öffent-
lich meistbietend auf Zahlungsfrist verkauft werden.
Sever, 1865 Juni 30.
J. G. K l e t s c h e r,
c. m.

13. Der Hausmann Berend Bollenhagen, zu
Marschaufen, läßt
am Dienstag, den 18. d. Mts.,
Nachmittags 1 Uhr,
22 $\frac{1}{2}$ Gras ausgezeichneten Hafer auf dem Halme
auf dem Lauteland zwischen Sande und Neustadtgs-
dens öffentlich meistbietend auf halbjährliche Zahlungs-
frist verkaufen. Liebhaber wollen sich bei dem Gast-
wirth Anton Dirks auf dem Sanderahm versammeln.
Schaar, 1865 Juli 6.

M ü l l e r,
Auct.

14. Der Landwirth Lübke Keents zu Utlande
läßt am
Dienstag, den 18. Juli d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, auf seinem Landgute folgende
Früchte und Mehde, als:
8 Matten Hafer,
4 dito Bohnen,
3 dito Gerste,
11 dito Mehde,
5 dito Heu in Hocken,
das Ufergras von 15 Matten,
auf geraume Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten
verkauft.
Kausliebhaber werden ersucht, sich zur angegebe-
nen Zeit in Euken Wirthshause zu Biefels zu ver-
sammeln.
Lettens, Juli 6. 1865.
D i t t o S e e h e n.

15. Der Hausmann J. W. Janssen zu Belt
läßt auf seinem Landgute in der Nähe von Marien-
siel an der Chaussee am
Mittwoch, den 19. dieses Monats,
präcise 2 Uhr Nachmittags, folgende Feldfrüchte auf
dem Halme, als:
17 Grasen Hafer,
4 $\frac{1}{2}$ " Roden,
10 " Bohnen,
3 " Wintergerste,
in Abtheilungen von 1 $\frac{1}{2}$, bis 2 Grasen, ferner
30 Grasen Ufergras
öffentlich meistbietend auf halbjährliche Zahlungsfrist
verkauft.
Kausliebhaber wollen sich zur angegebenen Zeit
beim Hause des Verkäufers einfinden.
Neuende, 4. Juli 1865.

H. J a n s s e n.

16. Der Landwirth Friedrich Ernst Josten,
beim Gänsewege, Gemeinde Waddewarden, läßt am
Freitag, den 21. dieses Monats,
Nachmittags 2 Uhr,
auf seinem Landgute folgende Feldfrüchte auf dem
Halme, als:
7 $\frac{1}{2}$ Matten Hafer, worunter 2 Matten Probsteier,
2 " Sommergerste,
bei passenden Abtheilungen,
auf geraume Zahlungsfrist meistbietend durch den Un-
terzeichneten verkaufen.
Kausliebhaber werden eingeladen.
Sever, 1865 Juli 6.

v. C ö l l i n.

17. Der Landwirth Albert Harms will auf
seinem Landgute zu Waterloch, Gemeinde Sillenstede,
am Sonnabend, den 22. dieses
Monats, Nachmittags 2 Uhr,
folgende Feldfrüchte auf dem Halme, als:
27 Matten Hafer,
4 Matten Bohnen,
bei passenden Abtheilungen,
auf g e r a u m e Zahlungsfrist meistbietend durch den
Unterzeichneten verkaufen lassen.
Kausliebhaber werden eingeladen.
Sever, 1865 Juli 6.

v. C ö l l i n.

18. Die Erben des weil. Landgebräuchers Jo-
hann Lübben zu Schortenser Horst wollen am
Montage, den 24. dieses Monats,
Nachmittags 1 Uhr,
die zum Nachlasse ihres weil. Erblassers gehörenden
Mobiliar-Gegenstände, Ackergeräthe und Feldfrüchte,
namentlich:
1 eichenen Kleiderschrank, 1 Buddel, 1 Com-
mode, 1 friessische Wanduhr, 2 Kisten, 2 Tische,
Stühle, Spiegel, 1 Gewehr, mehrere eiserne
Löpfe und sonstige Haus- und Küchengeräthe,
ferner: 1 Ackerwagen, 2 Eggen, 1 Pflug, 1 Acker-
schlitten und sonstige Ackergeräthe,
auch: 10 Acker Roden,
2 do. Hafer,
4 do. Buchweizen,
2 $\frac{1}{2}$ do. Gerste,
ca. 3 Matten Mehde,



auf halbjährige Zahlungsfrist in bezw. beim Hause des weil. Erblassers zu Schortenser Horst durch den Unterzeichneten meistbietend verkaufen lassen.

Kausliebhaber werden eingeladen.

Sever, 1865 Juli 6.

v. C ö l l n.

Notifikationen.

19. Das zum Vermögen des verschollenen Schiffscapitains Borchert Janssen Borchers von Horemersiel gehörende, daselbst belegene, zur Zeit vom Schiffscapitain Kieniets bewohnte Haus mit großem Garten habe ich in Auftrag des Curators, Herrn B. Ohmstede in Sever, auf 1 Jahr, zum Antritt auf den 1. Mai 1866, unter der Hand zu verpachten.

Hohenkirchen, 1865 Juni 22.

D i t m a n n s, Auct.

Immobil-Verkauf.

20. Das zum Nachlasse der weil. Ehefrau des Gastwirths Heinke Weyers, zu Glarum, gehörende, daselbst belegene, zur Gastwirthschaft und Kaufmannschaft eingerichtete Wohnhaus nebst Scheune und incl. des Gartens pl. m. 14 Stück Ländereien, wird zum Antritt auf den 1. Mai f. J.,

am Montage, den 17. dieses Mts., Nachmittags 4 Uhr, in des Kaufmanns und Gastwirths Chr. Rudolphi hieselbst Behausung, öffentlich zum Verkaufe ausgedoten werden, was mit dem Bemerkten hiemit angezeigt wird, daß bei irgend annehmlichem Gebote sofort im obigen Termine der Zuschlag ertheilt werden wird.

Sever, 1865 Juli 6.

v. C ö l l n.

21. Im Auftrage des Herrn Kaufmann L. Heyl, in Emden, habe ich dessen, im hiesigen Dorfe belegene geräumige Wohnhaus mit großem Garten, worin sich ein mit gutem Wasser versehener Brunnen und viele obstragende Bäume befinden, zum Antritt auf den 1. Mai 1866, auf 1 oder mehrere Jahre, nach Convenienz der Reflectanten, unter der Hand zu verpachten.

Hohenkirchen, 1865 Juni 22.

D i t m a n n s, Auct.

22. Das den Kindern des sel. Johann Irps gehörige, zu Heppens belegene Landgut, bestehend aus Gebäuden, Gärten und 158 1/4 Grasen Marschlandes, — jetziger Pächter R. H. Irps. — soll, vom 1. Mai 1866 bis dahin 1867, da im heutigen Verpachtungstermine nicht hinreichend geboten worden, jetzt unter der Hand verpachtet werden.

Liebhaber wollen sich bis zum 20. d. Mts. bei dem Vormunde Alb. Harken zu Ebberige melden, bei dem die Bedingungen zur Einsicht liegen.

Sever, 1865 Juli 5.

Schleswig-Holsteinsches Kriegstheater
des Directors S. Klein aus Hannover.

Auf vieles Verlangen finden am Sonntag, den 9., und Montag, den 10. Juli, in Hohenkirchen beim Hrn. Gastwirth Peters nur zwei Vorstellungen statt. Ferner zwei Vorstellungen in Hooftel am 14. und 16. d. M. beim Hrn. Gastw. Lubinus.

Näheres durch die Zettel.

24. Die Erben des weiland Landgebräuchers Johann Lübben, zur Schortenser-Horst, beabsichtigen die daselbst belegene, zum Nachlaß ihres genannten Erblassers gehörige Landstelle, bestehend aus guter Behausung und etwa 8 Matten Landes, worunter 2 Stücke Mecklandes, unter der Hand zu verkaufen.

Es wird dabei bemerkt, daß die Stelle schon am 1. October 1865 oder auch am 1. Mai 1866 angetreten werden, und daß ein Theil des Kaufpreises verzinslich darin stehen bleiben kann. Kausliebhaber wollen sich spätestens bis zum 18. Juli d. J. an den Miterben, Herrn Gastwirth Gerke Lübben, zu Sever, oder auch an den Unterzeichneten wenden.

Sollte bis dahin ein Verkauf nicht zu Stande gekommen sein, so soll die Stelle am

19. Juli 1865, Nachmittags 3 Uhr, in des Herrn Fr. Lübben Wirthshause, „zum Bremer-schlüssel“ in Sever, zum Antritt auf den 1. October 1865 oder 1. Mai 1866 auf ein oder mehrere Jahre zur Verheuerung aufgesetzt werden, wozu Heuerliebhaber eingeladen werden.

Sever, 1865 Juni 29.

J h l e n, m. n.

Wohnungs-Veränderung.

Bon jetzt an wohne ich in dem früher vom Maler Lippert bewohnten Hause an der Steinstraße und betreibe daselbst auch die Schlachtereie.

Sever, den 15. Juni 1865.

Leiser D. Josephs.

26. Sonntag, den 9. Juli d. J.,

Jugendchützenfest

und am 10. Juli

B a i l l,

wozu ergebenst einladet

Friederikensiel. G. L. B o h l e n.

27. Während der Dauer des Schützenfestes halte ich meine Gastwirthschaft bestens empfohlen. Für Weide und Stallraum für Pferde ist gesorgt. Neuheppens. S. L a m m e r s.

Schützenfest zu Heppens

am 9. und 10. Juli.

Von dem Festcomitée des Wehrvereins wurde uns die Restauration in der Schützenbude übertragen, und werden wir für gute Einrichtung und Bedienung bestens sorgen.

Unterhaltungsmusik und

Gesangsvorträge

werden von der Damengesellschaft Bartl gegeben.

Concert und Tanzmusik

wird von der Bremerhafener Harmonie-Capelle ausgeführt.

Wir bitten um vielen Besuch. Ergebenst

Janssen & Ladewigs.

Zum diesjährigen Schützenfeste, welches am 9. und 10. Juli in der Wiese vor unserm Hause abgehalten wird, empfehlen wir unsere Gastwirthschaft bestens.

Weide für Pferde haben in der Nähe Heppens. Janssen u. Ladewigs.

43. Am 9. Juli d. J. fährt von meinem Hause ein Personenwagen nach Heppens und retour. Anmeldungen werden bis zum 8. erbeten.

Sever, 1865 Juli 5.

Hinrichs, Gastwirth.

Mit Topfblumen, 300 bis 400 Stück,

in den schönsten blühenden Exemplaren, herrlichen buntblättrigen Blattpflanzen und einem reichhaltigen Sortiment Schlingpflanzen zur Ausschmückung von Ampeln, Gypsfiguren etc. etc., wie auch mit schönen frischen Blumenbouquets, werde ich das Heppenser Schützenfest besuchen und bitte das geehrte Publikum von Heppens und Umgegend um recht rege Theilnahme.

Sever.

A. Kunze Wwe.

Kunst- und Handelsgärtnerei.

45. Zur Unterstützung der Hausfrau, suche ich ein gewandtes Mädchen, das in weiblichen Arbeiten erfahren ist und mit Kindern umzugehen weiß; auch mehrere Groß- und Klein-Mägde, die sogleich in Dienst treten können.

Schaar, 1865 Juli 6.

Gesindemäklerin H o p p e.

46. Sofort zu belegen: 500 bis 600 Thlr. gegen Wechsel.

Sever.

H. Meyer, Schreiber.

Jeverländischer Schützenbund.

In Mooshütte Sonntag, Nachmittag, den 9. d. M., Fahnenweihe, Prämienschießen, Beschlußfassung über die Reise nach Bremen und Abends Essen.

Der Ausschuss des Jev. Schützenbundes.

48. Neu geernteten Rübsaamen in mehren Sorten und starke junge Stedrübepflanzen empfiehlt

J. H. Frerichs.
Sever, Juli 6. 1865.

Glacee-Handschuhe, sowie feine wildl. Handschuhe zu billigen Preisen bei Aug. Schiff in Heppens.

50. Zu belegen: Sofort 1000 Thlr., 600 Thlr., 600 Thlr. und 400 Thlr. Gold.

Sever, 1865 Juli 6.

G. L. Thiem s.

Gartenconcert und Ball am

Donnerstage, den 13. Juli, wozu Unterzeichneter ganz freundlichst einladet.

Sengwarden, 1865 Juli 3.

B. G. Hedden.

52. Sonntag, den 9. Juli,

Tanzmusik

bei L. Cassens zu Fedderwardergröden.

53. Sonntag, den 9. Juli, Morgens 7 Uhr, fahre ich mit einem Omnibus nach Heppens zum Schützenfest und Abends zurück. Anmeldungen bei Frerichs a. d. Schlacht.

Sever, 5. Juli 1865.

G. Meents.

Unter billiger Preisstellung bringe ich mein completes

Fuch- und Herren- Garderobe-Lager

in gütige Erinnerung.

A. König. St. Annenstraße.

Arbeiterbildungsverein „Vorwärts“.

Der Vorstand des A.-B.-V. „Vorwärts“ hat beschlossen allmonatlich sogenannte Monatsversammlungen zu veranstalten. Es sollen in diesen Zusammenkünften der Gesellschaft Mittheilungen aus dem Leben ausw. Vereine gegeben, Fragen über Genossenschaftswesen besprochen, sowie die eigenen Interessen der Gesellschaft in Berathung genommen werden. Die erste dieser Versammlungen findet Sonntag, den 9. Juni, Abends 8 1/2 Uhr, im Adler statt. Auf der Tagesordnung stehen vorläufig

„die Consumvereine“.

Sever, 1865 Juli 7.

Der Vorstand

H. Lichtenstein.

57. Sonnabend, den 8. Juli, Abends 6 1/2 Uhr, Exercierübungen.

A. Kelling.

Entlaufen.

58. Vor einigen Tagen ein weißbunter, langhaariger Karnhund; derselbe ist von mittlerer Größe und hört auf den Ruf Pollo.

Dem Wiederbringer oder demjenigen, welcher mir nähere Auskunft giebt, eine Belohnung.

Gonnhausen, Juli 6. 1865.

H. Peters.

Beste Amerik. Schnittäpfel empfiehlt
J. F. G. Trendtel.

60. Zwei prachtvolle Pfauhähne hat zu verkaufen
Kleinwiefels.

Edwards.

Schützen-Hüte und Taschen
empfehlen
Heppens. Aug. Schiff.

Verlobungs-Anzeige.

Joh. Dählmann, Lehrer.

Auguste Goose.

Oldenburg.

Sever.

Geburts-Anzeigen.

63. Heute wurde meine liebe Frau von einem Mädchen glücklich entbunden.

Sever, den 4. Juli 1865.

Dr. Gerdes.

64. Am 2. d. M. wurden wir durch die Geburt eines kräftigen Mädchens erfreut.

Hamburg. Rudolph Müller und Frau,
geb. Warburg.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Wittker & Söhne in Jever.